

Gutachten: Sexualisierte Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim – Fallverläufe, Verantwortlichkeiten, Empfehlungen



Pressekonferenz
Hildesheim, 16.10.2017

Gutachten: Inhaltsverzeichnis

1. Methoden der Datenerhebung und verwendetes Datenmaterial
2. Relevante Veröffentlichungen der DBK und des Bistums Hildesheim zum Umgang mit sexualisierter Gewalt
3. Der Fall Anton P.
4. Der Fall Karin B.
5. Der Fall Bischof Heinrich Maria Janssen
6. Mitteilungen an das IPP zu den Vorwürfen gegen Anton P. und Bischof Janssen
7. Bewertung des Falles Heinrich Maria Janssen
8. Prävention von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend im Bistum Hildesheim
9. Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen

Gutachten: Inhaltsverzeichnis

1. Methoden der Datenerhebung und verwendetes Datenmaterial
2. Relevante Veröffentlichungen der DBK und des Bistums Hildesheim zum Umgang mit sexualisierter Gewalt
3. Der Fall Anton P.
4. Der Fall Karin B.
5. Der Fall Bischof Heinrich Maria Janssen
6. Mitteilungen an das IPP zu den Vorwürfen gegen Anton P. und Bischof Janssen
7. Bewertung des Falles Heinrich Maria Janssen
8. Prävention von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend im Bistum Hildesheim
9. Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen

Teil 1

Gutachten und Auftrag

1. Aufgrund medialer Berichterstattung (Presse/Fernsehen) geriet der Umgang des Bistums Hildesheim mit sexuellen Missbrauchsvorwürfen sowohl gegen den pensionierten Pfarrer Anton P. als auch gegen den verstorbenen Bischof Heinrich Maria Janssen ab Jahresende 2015 massiv in den Fokus einer breiten Öffentlichkeit.
2. In weiterer Folge entstand die Forderung nach Beauftragung eines unabhängigen Gutachters u.a. von Seiten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung, Johannes-Wilhelm Rörig, sowie durch den an dessen Stelle angegliederten Betroffenenrat.
3. Ende Januar 2016 erklärte daraufhin das Bistum Hildesheim, einen unabhängigen Ermittler einzusetzen.
4. Am 16. August 2016 wurde die Beauftragung des IPP durch das Bistum Hildesheim öffentlich bekannt gegeben.
5. Dauer der Gutachtenerstellung ca. ein Jahr von Mitte August 2016 bis Mitte August 2017

Wer ist das IPP?



Das Institut für Praxisforschung und Projektberatung München ist ein sozialwissenschaftliches Forschungs- und Beratungsinstitut.

Das IPP begleitet, berät und beforscht seit über drei Jahrzehnten Einrichtungen, Programme und Projekte im Bereich der psychosozialen Versorgung.

Das IPP besteht aus drei Geschäftsbereichen:

(1) Praxisforschung (2) Projektberatung (3) Grundlagenforschung

Das IPP hat seit 2010 einen Schwerpunkt sexualisierte Gewalt in Institutionen

Seitens des IPP an der Gutachtenerstellung beteiligt:

Dipl.-Psych. Gerhard Hackenschmied, Dr. Peter Mosser,
Dr. Christa Paul, Dipl.-Soz. Elisabeth Helming, Dr. Florian Straus.

1. **Ausmaß** an sexualisierter Gewalt durch Anton P. und Bischof Janssen?
2. **Umgang** des Bistums Hildesheim mit bekannt gewordenen und vermuteten Fällen von sexualisierter Gewalt?
3. Übereinstimmung mit **Leitlinien** der Deutschen Bischofskonferenz?
4. **Andere Fälle** sexualisierter Gewalt?
5. Unterstützung Betroffener und **Prävention**?
6. **Empfehlungen** für die Zukunft?

Teil 2

Die Datenbasis des Gutachtens

Das Gutachten basiert auf der Auswertung von schriftlichen Unterlagen bzw. Medienmaterialien, hierzu gehören **u.a.:**

- Unterlagen des Bistum Hildesheim (Personalakten, Falldokumentationen, Presseberichte, Sitzungs- und Gesprächsprotokolle etc.)
- Unterlagen der Deutschen Bischofskonferenz (Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz)
- Öffentliche Verlautbarungen der Kongregation für die Glaubenslehre
- Akten der Jesuiten
- Persönliche Mitteilungen (E-Mails, Briefe) an das IPP
- Abschlussbericht der AG *Causa Bischof Janssen*
- Presseberichte und Fernsehdokumentationen

- 31 qualitative Interviews mit 27 Personen
(Mitarbeiter*innen des Bistums, Ansprechpartner*innen, Betroffene, Angehörige, Expert*innen,...)

Interviewdauer zwischen 0,5 bis 2 Stunden

23 face-to-face-Gespräche und acht Telefoninterviews
- Zwei vom IPP initiierte Aufrufe:
 1. Öffentlicher Aufruf (Rücklauf: N=6)
 2. Gezielter Aufruf an 81 damalige Bewohner des ehemaligen Collegium Albertinum Hildesheim (Rücklauf: N=36)

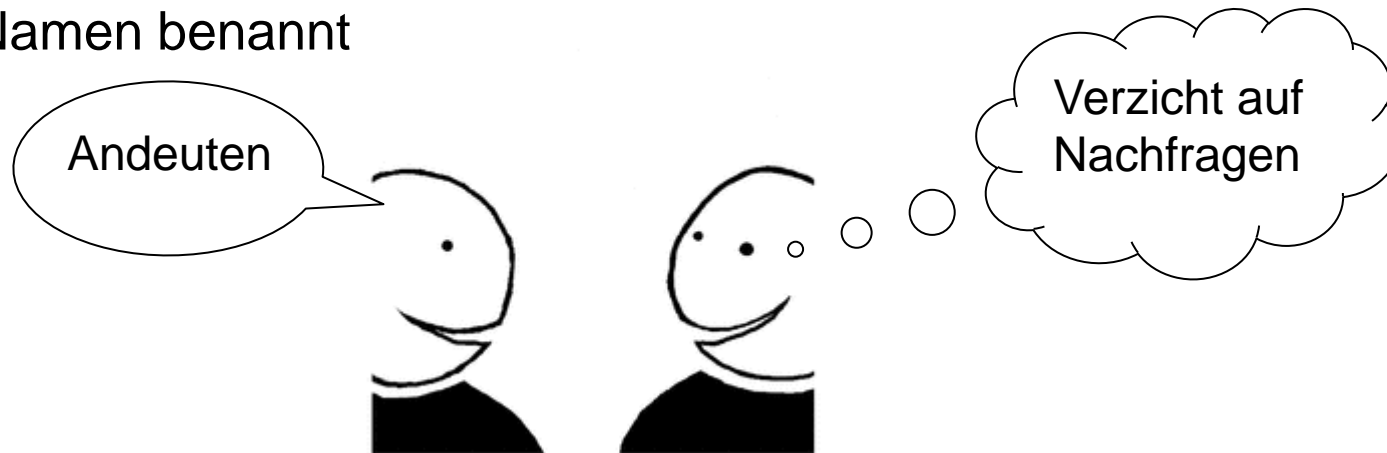
Teil 3
Der Fall Anton P.
(Zeitraum 1982 – 2003)

Anzahl der zur Last gelegten Fälle sexualisierter Gewalt:

- Berichte von 41 betroffenen Schülern aus dem **Canisiuskolleg** (2010) (fast nur Jungen betroffen)
- Berichte über 11 Fälle innerhalb des Verantwortungsbereichs des **Bistums Hildesheim** (in einem Fall ist von 12 Betroffenen die Rede) (ausschließlich Mädchen und junge Frauen betroffen).

- Zwischen 1989 und 1997 hätte es in mind. **6 Fällen** Ansatzpunkte für strafrechtliche Ermittlungen gegeben.
- Alle bekannten Fälle hätten zwingend nach **kanonischem Recht** verfolgt werden müssen.
- Seit 1989 waren sowohl das Bistum Hildesheim als auch die Jesuiten **jederzeit darüber informiert**, dass von Anton P. eine Gefahr für Minderjährige ausging.

Gravierende **Kommunikationsdefizite** zwischen Jesuiten und Bistum Hildesheim: Sexualisierte Gewalt wird nie beim Namen benannt



Zwischen 1982 und 1995 bestand eine **gemeinsame Verantwortung** der Jesuiten und des Bistums Hildesheim für die Personalie Anton P.

- Zu keinem Zeitpunkt wurden die jeweiligen Gemeinden über die Gründe einer **Versetzung** informiert („guter, unbelasteter Neuanfang“). - Schweigegebot!
- Breite **Unterstützung** für Anton P. aus seinen Gemeinden.
- „**Pastorales Muster**“: Bistum Hildesheim sprang immer dann ein, wenn die Jesuiten ihren Mitbruder loswerden wollten.
- Es wurden **zu keiner Zeit Maßnahmen ergriffen**, die weitere Gefährdungen für Minderjährige durch Anton P. verhindert hätten.
- Den Bistumsverantwortlichen war jederzeit bekannt, dass sich Anton P. in der **Jugendarbeit** engagierte.

Gefährdungen von Minderjährigen durch Anton P. wurden vom Bistum Hildesheim wissentlich in Kauf genommen.

Teil 4

Der Fall des Mädchens Karin B.

- 4.03.2010: Karin B. vertraut sich ihrer Religionslehrerin bzgl. eines Übergriffs durch Anton P. an. Rel.-Lehrerin veranlasst sofort ein Gespräch mit DK Bongartz.
- Inhalt des mündlich vorgetragenen Berichts des Mädchens wird nicht als sexualisierte Gewalt qualifiziert.
- 25.11.2010 Großeltern von Karin B. bringen handschriftlichen Bericht von Karin B. vor – Fall wird nun vom Bistum als sexueller Missbrauch eingeschätzt. Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft. Unterbrechung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung gegen Anton P.
- 24.10.2011 Einstellung des Strafverfahrens gegen Anton P. wegen Geringfügigkeit
- 22.11.2013 Kirchenrechtliche Verurteilung v. Anton P.: Geldstrafe € 4000.-
- 2015/2016: Medienberichte; auch die Mutter von Karin B. hatte in ihrer Jugend sex. Übergriffe durch Anton P. erlitten.

- Schon beim Erstgespräch hätte der Fall als mögliche **Kindeswohlgefährdung** eingeschätzt werden müssen. (Einbezug externer Dienste).
- Zielrichtung des Anfang 2010 initiierten Aufrufs war erwachsenenbezogen. Die entsprechende Resonanz führte zu **Überforderungen**.
- Mögliche **Einflussnahmen** von Anton P. gegen das Mädchen wurden nicht unterbunden.
- Spätestens am 01.04.2010 waren dem Bistum **alle Fälle bekannt**, die Anton P. bis dahin zur Last gelegt worden waren. Dies wurde bei der Einschätzung des Falles Karin B. nicht berücksichtigt.

- Die Einleitung einer **kirchenrechtlichen Voruntersuchung** gegen Anton P. erfolgte auf Initiative der Jesuiten bzw. der Kongregation f. Glaubenslehre – nicht durch das Bistum Hildesheim.
- Während der **Voruntersuchung** bleiben – abgesehen von den im Canisiuskolleg begangenen Taten und dem Fall von Karin B. – alle anderen sexualisierten Gewalttaten Anton P.s im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim unberücksichtigt
- Im Fall Karin B. wurde die zuständige **Staatsanwaltschaft** vom Bistum Hildesheim **lediglich in sehr allgemeiner Form informiert**. Die im Bistum Hildesheim bekannten Fälle wurden nicht aufgezählt. Allerdings findet sich ein vager Hinweis, dass Anton P. in früherer Zeit im Canisiuskolleg war.

- Noch vor der Strafanzeige erhielt Anton P. vom Bistum Hildesheim u.a. die **handschriftlichen Aufzeichnungen von Karin B.** über den von Anton P. an ihr begangenen sexuellen Übergriff.
- Dadurch wurde **gegen Punkt 20 der Leitlinien** (Version 2010) **verstoßen** (Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts, Behinderung der Ermittlungsarbeit der Behörden, Vernachlässigung des Schutzes der Betroffenen).
- Weder Karin B. noch ihre Großeltern wurden vom Bistum über die Einstellung des **Strafverfahrens** nach dem Abschluss des **kirchenrechtlichen Verfahrens** in Kenntnis gesetzt.

Teil 5

Der Fall Bischof Heinrich Maria Janssen

Der Fall Bischof Heinrich Maria Janssen



- Im April 2015 wendet sich Hr. X. an das Generalvikariat in Hildesheim mit der dringenden Bitte nach einem Gespräch mit einem Vertreter der Bistumsleitung.
- Herr X. beschreibt gegenüber DK Wilk den jahrelangen schweren sexuellen Missbrauch durch Bischof Janssen zw. 1958-1963.
- Das Bistum schätzt den Bericht als plausibel ein.
- Ein Antrag auf Anerkennung des Leids wird von der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) der Deutschen Bischofskonferenz positiv beschieden. Herrn X. werden €10.000 zugesprochen.
- Im September 2015 erklärt sich Hr. X. mit der Höhe der Anerkennungszahlung nicht einverstanden.
- Als die ZKS und das Bistum eine höhere Zahlung ablehnen, wendet sich Hr. X. an die Öffentlichkeit (Der Spiegel 46/2015)

- Insgesamt liegen Hinweise von **vier Personen** vor, die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs gegen Bischof Janssen erhoben haben.
- Die drei weiteren Berichte (abgesehen von Hr. X.) erachten wir als **nicht geeignet**, die Vorwürfe gegen Bischof Janssen zu **validieren**.
- Die beiden vom IPP initiierten, gezielten Aufrufe brachten **keine weiteren Anhaltspunkte** für sexualisierte Gewalt durch Bischof Janssen.

- Ein **justizförmiges Verfahren** zur Klärung der Vorwürfe ist nach so langer Zeit **nicht mehr möglich**.
- Die Vorwürfe gegen Bischof Janssen sind daher – im juristischen Sinne – **nicht beweisbar**.
- Die Vorwürfe wurden von mehreren Zeitzzeugen als unwahrscheinlich qualifiziert. Es kann aber auch **nicht bewiesen werden**, dass der Bericht von Herrn X. auf falschen Tatsachen beruht.
- Eine Klärung mithilfe **aussagepsychologischer Verfahren** ist weder fachlich noch ethisch vertretbar.

Der Fall „Bischof Janssen“ legt Probleme des Paradigmenwechsels der katholischen Kirche im Umgang mit sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen offen.

„... wie sehr ich mich schäme,
dass Ihnen durch eine bischöfliche
Autoritätsperson solches Unrecht
zugefügt wurde.“

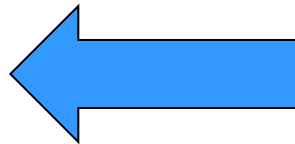
(Weihbischof Bongartz, Juli 2015)

„Wenn etwas plausibel ist,
bedeutet dies nicht, dass es so
war.“

(Bischof Trelle, November 2015)

Signal an
Betroffenen:

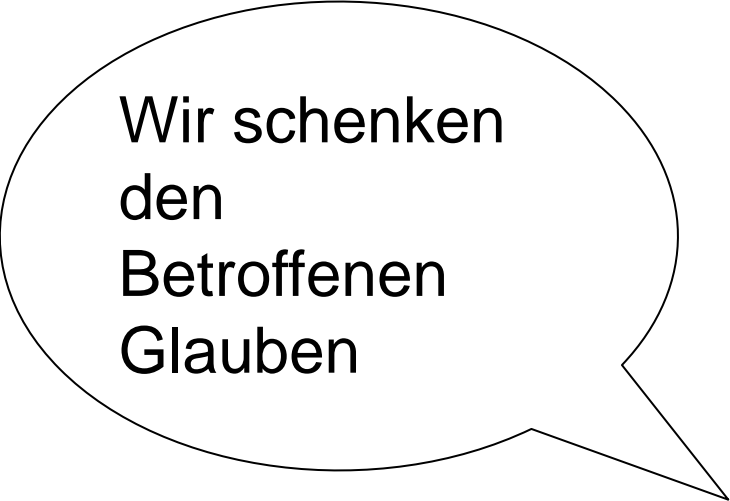
„Anerkennung
des Leids: Wir
glauben Ihnen“



Signal an
(kirchliche)
Öffentlichkeit:

„Der Bischof
ist kein Täter“

Einschätzung als plausibel bedeutet nicht Schuldspruch gegenüber dem Verdächtigten

A white speech bubble with a black outline, pointing towards the right. It contains the text 'Wir schenken den Betroffenen Glauben'.

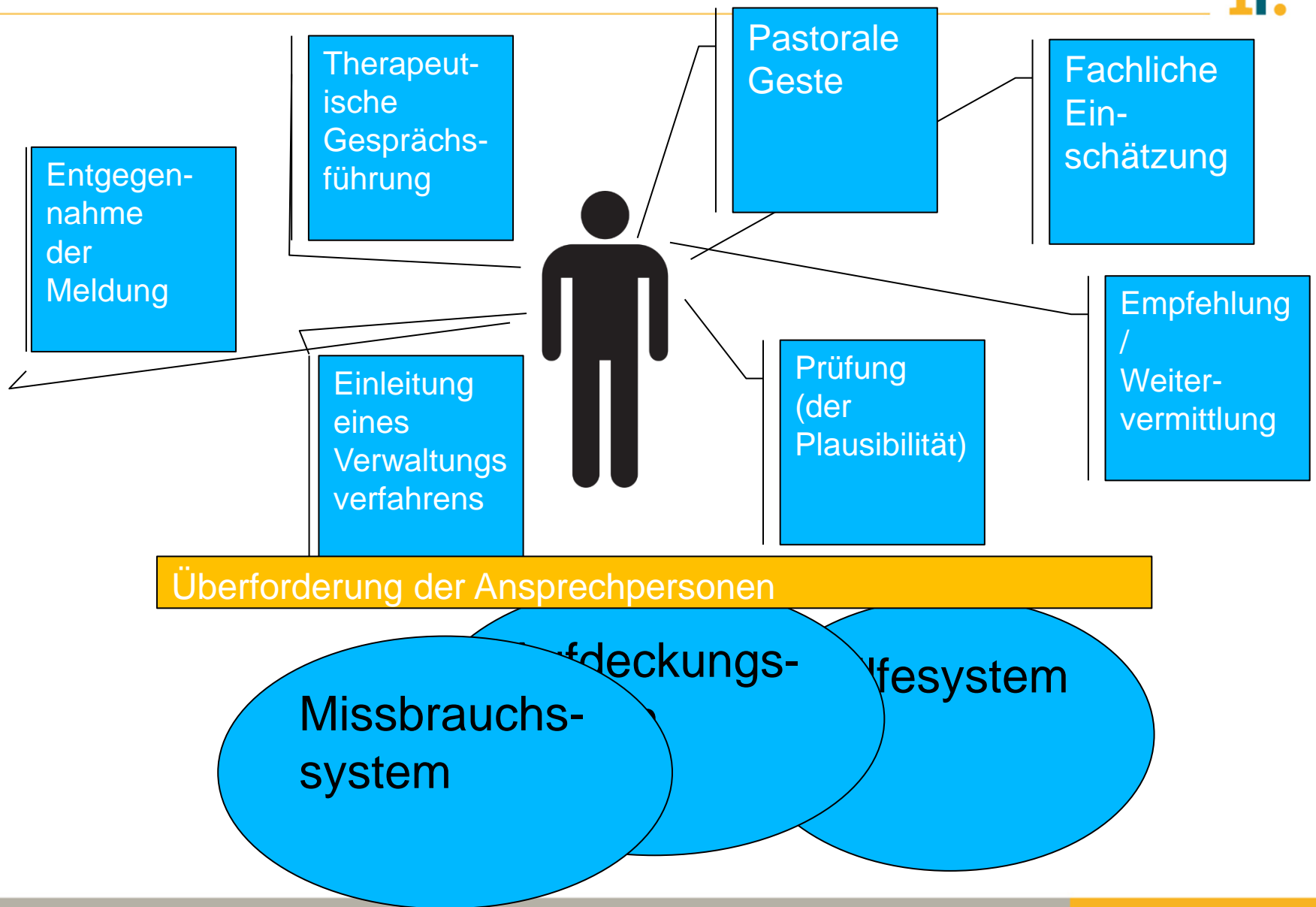
Wir schenken
den
Betroffenen
Glauben

A white speech bubble with a black outline, pointing towards the left. It contains the text '...wenn sie betroffen sind.'.

...wenn sie
betroffen sind.

„Anerkennung des Leids“ müsste eigentlich heißen: „Wir halten Ihre Schilderungen für plausibel genug, um Ihnen Zahlungen zu gewähren.“

Der Fall Bischof Heinrich Maria Janssen



Der Fall Bischof Heinrich Maria Janssen



Entgegen-
nahme
der
Meldung

Therapeut-
ische
Gesprächs-
führung

Fachliche
Ein-
schätzung

Einleitung
eines
Verwaltungs-
verfahrens

Pastorale
Geste

Empfehlung
/
Weiter-
vermittlung

Prüfung
(der
Plausibilität)



Überforderung der Ansprechpersonen

Missbrauchs-
system

Aufdeckungs-
system

Hilfesystem

Teil 5

Zusammenfassende Einschätzung

Zusammenfassende Einschätzung – Anton P.; Karin B.



- Im Fall **Anton P.** sind mindestens für den Zeitraum 1989 – 2003 gravierende Versäumnisse des Bistums Hildesheims und der Jesuiten festzustellen. Es wurden **keine geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen** vor sexualisierter Gewalt durch Anton P. unternommen.
- Im Fall Karin B. sind mehrere Versäumnisse auf Seiten der Bistumsleitung nachweisbar. Als Gründe dafür sind Selbstüberschätzung, mangelnde Bereitschaft zur externen Kooperation und daraus resultierende **Mängel bei der Falleinschätzung** zu nennen.

Zusammenfassende Einschätzung – Bischof Janssen



- Nach einer derart langen Zeit ist es seriöser Weise nicht möglich, den sexuellen Missbrauch durch Bischof Janssen zu beweisen oder diesen zweifelsfrei zu entkräften.
- Im Rahmen unserer Begutachtung konnten in der Gesamtschau keine weiteren Befunde erhoben werden, die geeignet gewesen wären, die Vorwürfe gegen Bischof Janssen überzeugend zu bestätigen.

Zusammenfassende Einschätzung – Bischof Janssen



- Beim Umgang mit den Vorwürfen gegen Bischof Janssen verstießen die Verantwortlichen des Bistums an wenigen Punkten **gegen die Leitlinien** der Deutschen Bischofskonferenz (v.a. bzgl. Kompetenzen und Zuständigkeiten).
- Ähnlich wie im Fall Karin B. zeigen sich hier Probleme der **Überforderung**, der **mangelnden externen Kooperation** und der **Kommunikation mit der Öffentlichkeit**.
- Aufgrund der Falldynamik geriet das Bistum Hildesheim in einen unauflösbaren **Widerspruch** zwischen „Glauben schenken“ einerseits und „kein Schuldspruch für Bischof Janssen“ andererseits.
- Der Fall verweist auf einige **Probleme der Leitlinien** und des Verfahrens zur Anerkennung des Leids

Teil 6

Empfehlungen

- Überdenken von **Interventionsstrategien** (Verschränkung mit Präventionskonzepten). Einschalten der Strafverfolgungsbehörden ist per se noch kein Interventionskonzept.
- Fallbezogenes **Monitoring**: Betroffene und Täter sollten im Blick bleiben.
- **Differenzierung** zwischen verschiedenen Fallkonstellationen (z.B. „alte Fälle“ – „neue Fälle“).

- Intensivierung der **fallbezogenen Vernetzung** mit außerkirchlichen Diensten und Behörden.
- **Überregionale Vernetzung** als Qualitätssicherungsinstrument
- Delegation von Hilfen an **kirchenexterne Instanzen** (Fachberatungsstellen).

- **Vergütung** der Arbeit der AP hohe fachliche Anforderungen und hohe Verantwortung.
- Einbindung der AP in (über)regionale **Netzwerke**.
- **Supervision**.
- **Kirchennähe ist kritisch** zu beleuchten.
- Bessere **Zugänglichkeit**.

- Ausreichende **personelle Ausstattung** der Fachstelle für Prävention;
- **Mitgliedschaft im Beraterstab**
- **Beschwerdemanagement** für alle kirchlichen Institutionen
- Verbindliche Verankerung einer modernen **Sexualpädagogik**

